

S 2 SO 2888/20

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
2.
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 2 SO 2888/20
Datum
29.03.2022
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

- 1.) Obwohl es sich bei einem Zinsanspruch lediglich um eine akzessorische Nebenforderung zu einem Hauptanspruch handelt, stellt die Entscheidung, ob Zinsen nach [§ 44 SGB I](#) zu gewähren sind, einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Hat die Behörde über eine Verzinsung in der streitigen Entscheidung nicht ausdrücklich entschieden, ist eine auf Verzinsung gerichtete Klage regelmäßig unzulässig.
- 2.) Die Bestattung in einer vorhandenen (Familien-) Grabstätte des Ehegatten gehört unter Beachtung des aus [Art. 1 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) abgeleiteten postmortalen Persönlichkeitsschutzes und dem nach [Art. 6 Abs. 1 GG](#) abgeleiteten Schutzes von Ehe und Familie regelmäßig zu den angemessenen Wünschen des Verstorbenen und ist deshalb nach [§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII](#) zu berücksichtigen (Anschluss an: Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018 – [L 8 SO 294/16](#) –, Rn. 43, juris).
- 3.) Die Kosten für Sterbeurkunden sind nicht nach [§ 74 SGB XII](#) anzuerkennen, wenn eine Sterbeurkunde für die Bestattung nicht erforderlich ist, weil gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Bestattung eines Bundeslandes (i.v.F. Baden-Württemberg) bei einem Todesfall der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung ausreicht.
- 4.) Mahngebühren und Säumniszuschläge, die durch eine zu geringe oder verspätete Zahlung des Sozialhilfeträgers entstehen, hängen nicht unmittelbar mit der Beerdigung zusammen und können deshalb im Rahmen von [§ 74 SGB XII](#) nicht anerkannt werden. Die Übernahme kann allenfalls nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß [§ 839 BGB](#) vor den hierfür zuständigen Zivilgerichten verfolgt werden.

Der Bescheid vom 03.06.2019 in der Fassung des Bescheids vom 25.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.08.2020 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen weiteren Zuschuss zu Bestattungskosten in Höhe von
Tenor: 1.161,46 € zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Beklagte hat der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten voll zu erstatten.

Rechtskraft
Aus
Saved
2022-04-26